

Synopse

Änderung Steuergesetz, StG (Anpassung an STAF; 2019)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 4c Hinzurechnungsbesteuerung ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, können eine Besteuerung zu einem höheren Gewinnsteuersatz beantragen, sofern andere Staaten aufgrund der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen. Über den Antrag entscheidet die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.
§ 20b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.	¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50<u>60</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
³ Veräusserungsgewinne aus Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft sind von der Teilbesteuerung gemäss Absatz 2 ausgenommen und vollumfänglich steuerbar.	
	§ 20c Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten ¹ Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die § 76a und § 76b sinngemäss anwendbar.
	§ 20d Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist § 77a sinngemäss anwendbar.
§ 22 Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: 1. Zinsen aus Guthaben; 2. Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; 3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung; 4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; 6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; 7. Einkünfte aus immateriellen Gütern. ² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (<u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u>), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31.-Dezember-1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. <u>Absatz 4 bleibt vorbehalten.</u> ⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: 1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 79 Absatz 1 Ziffer 2 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; 3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.
§ 22a Besondere Fälle ¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 22 Ziffer 4 gilt auch: 1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Die ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 204 Absatz 1, 205 und 206 nachträglich besteuert;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. ² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.	2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher<u>der</u> der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den<u>die Summe aus dem</u> Nennwert der übertragenen Beteiligung <u>und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach § 22 Absätze 3-7</u> übersteigt. Dies; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.
§ 34 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: 1. die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften sowie die Liegenschaftsteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat; 2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben; 3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.—, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören; 4. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
5. die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; 6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; 7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag; 8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung; 9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von: a. Fr. 6 200.– für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben; b. Fr. 3 100.– für die übrigen Steuerpflichtigen; c. zusätzlich Fr. 800.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt; 10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;	a. Fr. 6 200.– <u>7'000</u> für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben; b. Fr. 3 100.– <u>3'500</u> für die übrigen Steuerpflichtigen; c. zusätzlich Fr. 800.– <u>1'000</u> für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, bis zu Fr. 8 000.– oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten; 12. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; 13. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben: a. für Alleinerziehende; b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist; c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind; d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. . Der Regierungsrat regelt diesen Abzug; 14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die: a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte²⁾ eingetragen sind,	13. die nachgewiesenen Kosten, <u>jedoch höchstens aber Fr. 4 000.– pro Kind und Jahr 10 100</u>, für die <u>während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die jedes Kindes, das das 16. 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben vollendet hat</u> und mit den Eltern der <u>steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben: lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</u> a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> d. <i>Aufgehoben.</i> . <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SR [151.3](#)

²⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; 15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen fünf Prozent des Gewinns, höchstens aber Fr. 5 000.–; 16. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern: a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² ...	
§ 76 Grundsatz ¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen aus: 1. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres; 2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, insbesondere a. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, b. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen, c. Einlagen in die Reserven,	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
d. Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen, e. offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründeten Zuwendungen an Dritte; 3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert. ² Zum steuerbaren Reingewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 95 zum Eigenkapital zu rechnen ist.	3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert.
	§ 76a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe ¹ Als Patente gelten: 1. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz; 2. Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)¹⁾; 3. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten: 1. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;

¹⁾ SR [232.14](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	2. Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (ToG)²⁾ geschützt sind; 3. Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)¹⁾ geschützt sind; 4. Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG)²⁾ geschützt sind; 5. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)³⁾ ein Berichtschutz besteht; 6. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Ziffern 1 - 5 entsprechen.
	§ 76b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 40 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. ² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird. ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzuge-rechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Re-serve zu bilden. ⁴ Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, insbesondere

²⁾ SR [231.2](#)
¹⁾ SR [232.16](#)
²⁾ SR [812.21](#)
³⁾ SR [910.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	1. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten; 2. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen; 3. zu den Dokumentationspflichten; 4. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und 5. zur Behandlung der Verluste und Patenten und vergleichbaren Rechten, gelten sinngemäss.
	§ 76c Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 75 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.
	§ 76d Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	¹ Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 75 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.
	§ 77a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, der der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 30 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden. ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹⁾. ³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf: 1. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person; 2. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. ⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
§ 79 Umstrukturierungen	

¹⁾ SR [420.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden: 1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; 2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; 3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen; 4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. ² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben: 1. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4; 2. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 87 oder 88 besteuert wird. ⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch. ⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.	³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben: <u>bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4.</u> 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i>
§ 85 Steuersatz ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 4 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.	¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von <u>4-2,5</u> Prozent des steuerbaren Reingewinnes.
	§ 86b Ermässigungsbegrenzung

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 76b und § 77a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 86 Absätze 1 und 5 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. ² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.
§ 87 Holdinggesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. ² Erträge aus Grundeigentum im Kanton werden zu einem Satz von 4 Prozent besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. ³ Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft im Sinne von § 86a werden als Erträge aus Grundeigentum der ordentlichen Besteuerung unterworfen.	§ 87 Aufgehoben.
§ 88 Verwaltungsgesellschaften ¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Beteiligungserträge gemäss § 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt § 86a. 2. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.	§ 88 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
3. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert. 4. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste aus Beteiligungen im Sinne von Ziffer 1 können nur mit Erträgen gemäss Ziffer 1 verrechnet werden. ² Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Ziffer 3 werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.	
§ 89 Übergang zu einer Holdinggesellschaft ¹ Die Besteuerung der Kapitalgewinne auf Beteiligungen bleibt vorbehalten sofern 1. diese von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind oder 2. die auf sie entfallenden stillen Reserven bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft nicht besteuert worden sind. ² Die auf die Beteiligungen entfallenden stillen Reserven sind beim Übergang zu einer Holdinggesellschaft festzulegen. Sie werden steuerbar bei der Veräusserung von Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang. Geschuldet ist eine Jahressteuer von 4 Prozent der Kapitalgewinne ohne jeglichen Abzug.	§ 89 Aufgehoben.
§ 90 Doppelbesteuerungsabkommen ¹ Einkünfte und Erträge von Holding- oder Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.	§ 90 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
§ 91 Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt vier Prozent des Reingewinnes. ² Gewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert. ³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderlich diesen Zwecken gewidmet sind.	¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt <u>vier</u>2,5 Prozent des Reingewinnes.–
§ 93 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften ¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital sowie den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.	² Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 86, auf Rechte nach § 76a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit zehn Prozent in die Bemessung einbezogen. Massgebend sind die für die Gewinn- und Kapitalsteuer massgebenden Werte.
§ 94 Holding- und Verwaltungsgesellschaften ¹ Das steuerbare Eigenkapital der gemäss den §§ 87 oder 88 besteuerten juristischen Personen besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.	§ 94 Aufgehoben.
§ 98 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften ¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 100.–.	¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3-<u>15</u> Promille des steuerbaren Kapitals<u>Eigenkapitals</u>, mindestens jedoch Fr. 100.–<u>200.</u>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
§ 99 Holding- und Verwaltungsgesellschaften ¹ Die Kapitalsteuer der Holding- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 300.–.	§ 99 Aufgehoben.
§ 100 Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen ¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,3 Promille. ² Eigenkapital unter Fr. 100 000.– wird nicht besteuert.	¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,3-<u>15</u> Promille.
§ 203 Aufteilung der Grundsteuern ¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 55 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 45 Prozent an den Kanton. ² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 45 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.	¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu <u>55-57</u> Prozent an die Politische Gemeinde und zu <u>45-43</u> Prozent an den Kanton.
	§ 246 Wegfall Steuerstatus ¹ Wurden juristische Personen nach § 87 und § 88 in der Fassung vom 1. Januar 2011 besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 0,5 Prozent gesondert besteuert.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt. Deren Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens. ³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den § 87 und § 88 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 86b einbezogen.
	II.
	1. Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
§ 18 Finanzielle Leistungen des Kantons ¹ Der Kanton kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten, insbesondere 1. für die Pflege, die Restaurierung oder den Schutz der Umgebung erhaltenswerter Objekte, 2. für die Wiederherstellung erhaltenswerter Natur- oder Landschaftsobjekte, 3. zum Schutz einheimischer Tiere oder Pflanzen und ihres natürlichen Lebensraums, 4. für Massnahmen zum ökologischen Ausgleich, 5. für Beschränkungen der Bewirtschaftung des Bodens, 6. an Leistungen von Gemeinden oder Privaten für den Erwerb von Rechten an erhaltenswerten Objekten sowie an Entschädigungsleistungen von Gemeinden bei materieller Enteignung,	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
7. zur objekt- oder projektbezogenen Unterstützung privater Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, 8. an den Abbruch nicht mehr genutzter Bauten oder Anlagen ausserhalb des Baugebietes, deren Beseitigung im Interesse des Natur- oder Landschaftsschutzes liegt. ² Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich nach der Bedeutung des Objektes oder Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden. Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge, sofern Anordnungen von Gemeinden oder des Kantons die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. ³ Der Kanton leistet Eigentümern oder anderen Berechtigten, die erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine angemessene Abgeltung, sofern sie im Interesse des Schutzziels die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Enteignungskommission im Verfahren nach den §§ 32 folgende des Enteignungsgesetzes¹⁾. ⁴ Der Kanton übernimmt die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, die der Regierungsrat bezeichnet hat.	² Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich <u>Zusätzlich zu allfälligen Beiträgen nach Absatz 1 kann der Bedeutung des Objektes oder Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden.</u> Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene <u>Kanton einmalige Beiträge, sofern Anordnungen von Gemeinden oder des Kantons 20 bis 40 Prozent an die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen führen</u> <u>Kosten der Restaurierung von nach diesem Gesetz geschützten Sakralbauten im Eigentum der Kirchgemeinden leisten.</u> ³ Der Kanton leistet Eigentümern <u>Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich nach der Bedeutung des Objektes oder anderen Berechtigten, die erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden. Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, Beiträge nach Absatz 1, sofern sie im Interesse</u> <u>Anordnungen von Gemeinden oder des Schutzziels Kantons die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Enteignungskommission im Verfahren nach den §§ 32 folgende des Enteignungsgesetzes.</u> <u>zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.</u> ⁴ Der Kanton übernimmt <u>leistet Eigentümern oder anderen Berechtigten, die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine angemessene Abgeltung, sofern sie im Interesse des Schutzziels die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Regierungsrat bezeichnet hat</u> <u>Enteignungskommission im Verfahren nach den § 32 ff. des Gesetzes über die Enteignung (EntG)²⁾.</u>

¹⁾ [710](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	⁵ Der Kanton übernimmt die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, die der Regierungsrat bezeichnet hat.
§ 21 Spezialfinanzierung ¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 17 bis 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch: 1. allgemeine Staatsmittel; 2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes. ² Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln mit dem Voranschlag. ³ Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden. ⁴ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.	§ 21 <u>Allgemeine Spezialfinanzierung</u> ¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 17 bis <u>§ 17, § 18 Absätze 1, 4 und 5 sowie § 19 und § 20</u> wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:
	§ 21a Spezialfinanzierung Sakralbauten ¹ Für die Ausrichtung der Beiträge nach § 18 Absatz 2 wird eine Spezialfinanzierung geführt, deren Bestand fünf Millionen Franken nicht übersteigen darf. ² In die Spezialfinanzierung wird jährlich eine Million Franken eingelegt. ³ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.
	2. Der Erlass RB <u>836.1</u> (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 1a Höhe der Ausbildungszulage

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	¹ Die Ausbildungszulage liegt Fr. 30 über dem Mindestansatz gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen ¹⁾ .
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR [836.2](#)